

STATUTEN VEREIN OCEANCARE

Inhaltsübersicht

| | | |
|-----------|--|----------|
| A. | Name, Sitz und Zweck, Dauer | 3 |
| | Art. 1 Name | |
| | Art. 2 Sitz | |
| | Art. 3 Zweck | |
| | Art. 4 Dauer | |
| B. | Mitgliedschaft | 4 |
| | Art. 5 Arten von Mitgliedschaften | |
| | Art. 6 Voraussetzung für die Mitgliedschaft | |
| | Art. 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft | |
| | Art. 8 Rechte der Mitglieder | |
| | Art. 9 Pflichten der Mitglieder | |
| | Art. 10 Haftung | |
| C. | Organisation | 5 |
| | Art. 11 Organe | |
| | Art. 12 Vereinsversammlung | |
| | a) Einberufung | |
| | b) Beschlussfassung | |
| | c) Traktanden | |
| | d) Anträge | |
| | e) Ausserordentliche Vereinsversammlungen | |
| | f) Urabstimmung | |
| | Art. 13 Vorstand | |
| | Art. 14 Revisionsstelle | |
| | Art. 15 Publikationsorgan | |
| | Art. 16 Wissenschaftlicher Beirat | |
| D. | Finanzielles | 9 |
| | Art. 17 Einnahmen | |
| | Art. 18 Unterschriftenregelung | |
| E. | Schlussbestimmungen | 9 |
| | Art. 19 Statutenänderungen | |
| | Art. 20 Vereinsauflösung | |
| | Art. 21 Verwendung des Liquidationsergebnisses | |
| | Art. 22 Gesetzliche Grundlage | |
| | Art. 23 Inkraftsetzung dieser Statuten | |

A. Name, Sitz und Zweck, Dauer

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen

Verein OceanCare

(nachfolgend nur «Verein OceanCare» oder «Verein» genannt)

besteht ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 **Sitz**

Verein OceanCare hat seinen Sitz in Wädenswil/ZH.

Art. 3 **Zweck**

OceanCare setzt sich weltweit für die Meerestiere und Ozeane ein. Schwerpunkte bilden der Tier- und Artenschutz sowie die Erhaltung des Lebensraumes Meer. Mit Forschungs- und Schutzprojekten, Umweltbildungskampagnen sowie intensivem Einsatz in internationalen Gremien unternimmt die Organisation konkrete Schritte zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Weltmeeren. Dabei verfolgt OceanCare einen lösungsorientierten und wissenschaftlich fundierten Ansatz. OceanCare kooperiert international eng mit Partnerorganisationen und führenden Wissenschaftlern und fördert in der Öffentlichkeit verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber der Umwelt. OceanCare agiert gemeinnützig, strebt keinen finanziellen Gewinn an, ist parteiunabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 **Dauer**

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

B. Mitgliedschaft

Art. 5 **Arten von Mitgliedschaften**

Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- Erwachsene/Familien
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 6 **Voraussetzung für die Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich ideell mit dem Vereinszweck vom Verein OceanCare identifiziert sowie jede juristische Person, deren Organe sich ideell mit dem Vereinszweck des Verein OceanCare identifizieren.

Art. 7 **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- Der Eintritt als Mitglied des Verein OceanCare kann grundsätzlich jederzeit erfolgen. Die Einzahlung des jeweils für das laufende Vereinsjahr gültigen vollen Jahresbeitrages gilt gegenüber dem Verein OceanCare als Mitgliederbeitritt.
- Der Austritt kann ohne weitere Formvorschriften jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Eine bereits geleistete Beitragszahlung verbleibt beim Verein OceanCare.
- Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft mangels Beitragszahlung gilt für Mitglieder, welche ihren statutarischen Jahresbeitrag nicht entrichten. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird drei Monate nach Ablauf der vom Vorstand gesetzten Zahlungsfrist für die Beitragszahlung ohne weitere Mitteilung an das Mitglied automatisch rechtswirksam.
- Schliesslich kann ein Mitglied durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstossen hat oder dem Ansehen vom Verein OceanCare in irgendeiner Weise Schaden zugefügt hat.

Art. 8 **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- an allen öffentlichen Veranstaltungen vom Verein OceanCare sowie an den Vereinsversammlungen teilzunehmen;
- dem Vorstand und der Vereinsversammlung Anträge zu stellen;

- sein/ihr Stimmrecht an allen Abstimmungen der Vereinsversammlung auszuüben;
- die periodischen Mitgliederinformationen unaufgefordert an die letzte dem Verein gemeldete Adresse zugestellt zu erhalten.

Art. 9 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- seinen/ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein OceanCare gegenüber pünktlich nachzukommen.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- seine E-Mail- und Briefadresse dem Vorstand mitzuteilen und bei Änderungen zu aktualisieren.

Art. 10 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verein OceanCare haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

C. Organisation

Art. 11 **Organe**

Der Verein OceanCare hat die folgenden Organe:

- 1. Vereinsversammlung**
- 2. Vorstand**
- 3. Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung

Art. 12 **a) Einberufung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens 30 Tage vor Versammlungstermin brieflich oder durch Publikation im Vereinsorgan einzuberufen.

b) Beschlussfassung

Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für alle Abstimmungen und Wahlen das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Abstimmungsleiters/der Abstimmungsleiterin. In der Regel wird offen abgestimmt. Ein Stimmenmehr der Versammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

c) Traktanden

Die Vereinsversammlung umfasst die folgenden Traktanden:

1. Appell
2. Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler/in(nen)
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes
5. Jahresrechnung der/des Kassiers
6. Bericht der Revisionsstelle
7. Abnahme der Jahresrechnung
8. Entlastung des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
9. Kenntnisnahme der Budgetvorlage
10. Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien gemäss Art. 5.
11. Wahlen und/oder Abberufungen:
 - a) des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Revisionsstelle
12. Statutenänderungen
13. Beschlussfassung über Anträge
14. Verschiedenes

d) Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.

e) Ausserordentliche Vereinsversammlungen

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch Vorstandsbeschluss einberufen oder wenn dies mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen müssen innert 30 Tagen einberufen werden.

f) Urabstimmung

Nach Ermessen des Vorstandes kann dieser anstelle der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung eine schriftliche Abstimmung durchführen, welche spätestens 30 Tage vor Veröffentlichung der Abstimmungsvorlagen entweder im Vereinsorgan oder brieflich anzukündigen ist, damit das Antragsrecht der Mitglieder gewahrt bleibt.

Die entsprechenden Traktanden gemäss Art. 12, lit. c, sowie die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in diesem Falle entweder im Publikationsorgan oder brieflich allen Mitgliedern zu präsentieren, welche nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen ihre Stimmen zu den einzelnen Vorlagen innert 30 Tagen mittels vom Vorstand ebenfalls abzugebender Stimmkarte an die Vereinsadresse abzusenden haben.

Im Sinne von Art. 12, lit. b gilt für das Zustandekommen der einzelnen Abstimmungsvorlagen und Wahlen der Mehrheitsbeschluss (sogenannte Urabstimmung).

g) Online Mitgliederversammlung

Bei besonderen Umständen kann der Vorstand die jährliche ordentliche Vereinsversammlung auch virtuell durchführen, welche spätestens 30 Tage vor Veröffentlichung der Abstimmungsunterlagen entweder im Vereinsorgan, brieflich oder auf dem Mitgliederbereich auf der Homepage anzukündigen ist, damit das Antragsrecht der Mitglieder gewahrt bleibt.

Der Vorstand hat dafür besorgt zu sein, dass auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren gewährleistet sind. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Vereinsversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail. Alternativ können die Mitglieder ihre Stimmen mittels vom Vorstand abzugebender Stimmkarte ausüben. Die Stimmkarte ist an die Vereinsadresse abzusenden und wird gezählt, sofern sie spätestens am Vortag der Vereinsversammlung eingeht.

Im Sinne von Art. 12, lit. b gilt für das Zustandekommen der einzelnen Abstimmungsvorlagen und Wahlen der Mehrheitsbeschluss.

Art. 13 **Vorstand**

Der Verein OceanCare wird vom Vorstand geleitet, welcher den Verein nach aussen vertritt, die Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte und Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie alle laufenden Angelegenheiten leitet.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich, ausser der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, selber.

- 1. Präsident/in**
- 2. Vizepräsident/in**
- 3. Kassier/in**
- 4. Aktuar/in**
- 5. Beisitz**

Über die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder besteht ein Pflichtenheft.

Bei Bedarf kann der Vorstand der Vereinsversammlung die Schaffung von neuen Vorstandsämtern beantragen.

In den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

Der Vorstand ist berechtigt, mit Ausnahme des Präsidentenamtes, ein allfällig vakant werdendes Vorstandsamt bis zur nächsten Vereinsversammlung interimistisch zu besetzen.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und ist gestaffelt.

Art. 14 **Wissenschaftlicher Beirat**

Bei Bedarf kann der Vorstand wissenschaftliche Beiräte einsetzen, welche ihn bei der Verwirklichung einzelner Vereinsziele vorübergehend oder ständig beraten.

Art. 15 **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist unter den Voraussetzungen von Art. 69b ZGB i. V. m. Art. 730a OR möglich.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz oder Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle führt jährlich eine eingeschränkte Revision (Review) im Sinne von Art. 69b ZGB i. V. m. Art. 729a OR durch und erstellt zuhanden der Vereinsversammlung darüber einen Bericht entsprechend den Anforderungen von Art. 69b ZGB i. V. m. Art. 729b OR.

Die Revisionsstelle hat die Unabhängigkeitsbestimmungen von Art. 69b ZGB i. V. m. 727b OR und 729 OR einzuhalten sowie die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu erfüllen.

Die Vereinsversammlung darf die Beschlüsse nach Art. 12 Abs. c) Ziff. 5, 6, 9 und 10 erst fassen, wenn ihr der Revisionsbericht über die eingeschränkte Revision vorliegt.

Art. 16  **Publikationsorgan**

Offizielles Publikationsorgan von OceanCare ist das Magazin «Wissen», das regelmässig erscheint.

Zur Förderung des allgemeinen Interesses am Vereinszweck des Verein OceanCare kann das Magazin «Wissen» ausser an die Mitglieder auch unentgeltlich an weitere geeignete Adressaten versandt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes kann der Titel des Vereinsorganes geändert werden.

D. Finanzielles

Art. 17  **Einnahmen**

Die Einnahmen vom Verein OceanCare bestehen aus:

- a) den festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- b) Patenschaften, Spenden, Gönnerbeiträgen und Legaten
- c) Stiftungsbeiträgen
- d) Einnahmen aus zweckorientierten Kampagnen und Veranstaltungen

Art. 18  **Kollektiv-Unterschriftenregelung**

Auf sämtlichen Bank- und Postcheck-Konten des Verein OceanCare zeichnen ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsleitung oder zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

E. Schlussbestimmungen

Art. 19  **Statutenänderungen**

Jegliche Statutenänderungen bedürfen eines Zweidrittelmehrs der an einer Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten bzw. bei brieflicher Abstimmung des Zweidrittelmehrs der eingesandten Stimmzettel.

Art. 20  **Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Verein OceanCare bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten müssen der Liquidation zustimmen.

Briefliche Abstimmung ist ausgeschlossen.

Art. 21  **Verwendung des Liquidationsergebnisses**

Wird die Auflösung vom Verein OceanCare beschlossen, so sind sämtliche Aktiven zu liquidieren und sämtliche ausstehenden Verbindlichkeiten zu bezahlen.

Das verbleibende Vereinsvermögen fällt nach durchgeführter Liquidation an eine von der Vereinsversammlung im Rahmen von «Art. 20 Vereinsauflösung» bestimmte Tierschutzorganisation oder Partnerorganisation, die sich mit dem Meer und Meerestieren auseinandersetzt.

Art. 22  **Gesetzliche Grundlage**

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen oder berücksichtigten Fälle erledigt der Vorstand unter Wahrung der Art. 60 ff ZGB.

Art. 23  **Inkraftsetzung dieser Statuten**

Diese Statuten wurden an der Urabstimmung vom 4. Juni 2021 genehmigt und ersetzen jene in der Fassung vom 22.3.2017. Sie treten sofort in Kraft.

Wädenswil, 4. Juni 2021

Für den Vorstand:



Sigrid E. Lüber
Präsidentin Verein OceanCare